

**Bericht des städtischen Petitionsausschusses Nr. 23 vom 4. Dezember 2013**

Der städtische Petitionsausschuss hat am 4. Dezember 2013 die nachstehend aufgeführten 15 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Gabriela Piontkowski  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet mehrheitlich gegen die Stimmen der Vertreter der Fraktion der CDU und bei Enthaltung der Vertreterin der Fraktion DIE LINKE, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:**

**Eingabe-Nr.:** S 18/181  
S 18/184  
S 18/191

**Gegenstand:** Erhöhung der Müllgebühren

**Begründung:** Die Petenten wenden sich gegen die geplante Erhöhung der Müllgebühren. Insbesondere Ein-Personen-Haushalte, in denen viele Rentner, Studenten und arbeitslose Personen leben, würden über Gebühr belastet. Bei ihnen falle kaum Müll an, weil vieles recycelt werde. Damit verdiene das Entsorgungsunternehmen Geld. Durch die neue Gebührenstruktur sei das ökologisch sinnvolle Trennen des Abfalls künftig nicht mehr attraktiv. Soziale Aspekte seien bei der Gebührekalkulation nicht berücksichtigt worden. Mit zunehmendem Pflegebedarf produzierten ältere Menschen mehr Müll. Wegen geringer Renten könnten sie sich die erhöhten Müllgebühren finanziell nicht leisten. Insgesamt sei auch nicht einsehbar, weshalb Ein- und Zwei-Personen-Haushalte belastet werden, während größere Haushalte entlastet werden. Die Gebührenerhöhung müsse gleichmäßig auf alle Haushalte verteilt werden.

Die Petition S 18/181 wurde veröffentlicht. Sie wird von 71 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt. In dem zu der Petition eingerichteten Internetforum wird darauf hingewiesen, dass die Gebührenerhöhung für Ein-Personen-Haushalte 57,4 % betrage. Außerdem sei für diese Haushalte eine Leerung deutlich teurer als für einen Zwei-Personen-Haushalt. Die einzig richtige Lösung sei eine Abrechnung nach Verbrauch.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Die veröffentlichte Petition S 18/181 hat der Ausschuss öffentlich beraten. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der städtische Petitionsausschuss hat sich intensiv mit dem Anliegen der Petenten befasst. Er kann die Petitionen nicht unterstützen. Die Stadtbürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 12. November 2013 das Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Entsorgung von

Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen und die Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen (Drs. 18/402 S) beschlossen.

Die Müllgebühren sind 17 Jahre lang stabil geblieben. Um die seitdem eingetretenen Kostensteigerungen aufzufangen, ist eine Gebührenerhöhung erforderlich.

Mit dem jetzt beschlossenen Gesetz erfolgt eine umfangreiche Gebührenumstrukturierung. Eingeführt wird eine haushaltsbezogene Grundgebühr. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass sich jeder, der das System der Abfallentsorgung der Stadtgemeinde Bremen nutzt, auch an den Vorhaltekosten beteiligen soll. Dem städtischen Petitionsausschuss ist bewusst, dass dadurch Ein-Personen-Haushalte relativ höher belastet werden als andere. Die Gründe für das Anknüpfen an die Haushalte sind für den Ausschuss jedoch nachvollziehbar. Da die Zahl der Haushalte relativ konstant und einfach nachzuprüfen ist, wird die Grundgebühr für die Verwaltung praktikabel handhabbar.

Neben der Grundgebühr gibt es eine Leistungsgebühr, die nach Volumen und Abfallmenge bemessen ist. Durch die Festlegung von 13 Leerungen für Ein-Personen-Haushalte wird nach Auffassung des städtischen Petitionsausschusses auch weiterhin ein Anreiz für die Mülltrennung geschaffen. Einige Haushalte kommen zwar mit weniger Leerungen aus. Die 13 Leerungen hat man aber aus hygienischen Gründen gewählt, um eine monatliche Leerung der Tonnen sicherzustellen. Außerdem muss bei der Kalkulation auf den Durchschnittshaushalt abgestellt werden, um illegale Müllbeseitigung zu vermeiden.

Bei der Neuberechnung der Gebühren wurden auch strukturelle Fehler der Vergangenheit bereinigt. Dazu gehört – wie dem städtischen Petitionsausschuss aus einer früheren Petition bekannt ist – dass 60-l-Tonnen für Ein-Personen-Haushalte bislang günstiger waren als für Zwei-Personen-Haushalte.

Nach dem Gebührenrecht ist eine soziale Staffelung nicht möglich. Die Gemeinschaft der Gebührenzahlenden ist keine Solidargemeinschaft.

Abschließend ist zu berücksichtigen, dass mit den Müllgebühren nicht nur die Restmüllentleerung finanziert wird, sondern auch Papiersammlungen, Bioabfallentsorgung, Recyclinghöfe und Sperrmüllabfuhr. Insgesamt gibt es einen Gebührenbedarf in Höhe von ca. 55 Mio. €.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:**

**Eingabe-Nr.:** S 18/128

**Gegenstand:** Anlegung eines Gehwegs

**Begründung:** Der Petent beschwert sich darüber, dass der vor seinem Haus verlaufende Gehweg höher angelegt wurde, als seine gepflasterte Zufahrt. Auch andere Zufahrten seien niedriger gewesen als der Gehweg. Er habe sich beim Pflastern seiner Einfahrt an der Höhe des Gehwegs auf der gegenüberliegenden Seite orientiert. Deshalb habe ihn sehr überrascht, dass der Gehweg auf seiner Seite höher angelegt worden sei. Ihm sei unverständlich, weshalb das Amt für Straßen und Verkehr sich nicht an der Höhe der bereits errichteten Grundstückszufahrten orientiert habe. So seien ihm Mehrkosten dadurch entstanden, dass er nachträglich die Höhe seiner Einfahrt anpassen müssen. Außerdem sei der Gehweg vor dem letzten Haus auf seiner Straßenseite niedriger angelegt worden, als im übrigen Straßenverlauf.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr

eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Höhe eines Gehwegs orientiert sich an der Höhe der errichteten Straße. Die technischen Anforderungen an Nebenanlagen sind verbindlich geregelt. So ist beispielsweise ein Neigungswinkel von mindestens 2,5 % vorgegeben, der den ordnungsgemäßen Wasserabfluss sicherstellen soll. Soweit möglich, versucht man in diesem Rahmen auf bereits gepflasterte Zufahrten Rücksicht zu nehmen.

Im Rahmen der Ortsbesichtigung haben die Vertreter des Amtes für Straßen und Verkehr erläutert, dass für eine Anpassung an das Niveau der Auffahrt des Petenten aufgrund der örtlichen Gegebenheiten keine Möglichkeit bestanden habe. Die bereits bestehenden Zufahrten hätten untereinander und auch zur Straße hin Höhenunterschiede aufgewiesen. Die Situation vor dem letzten Haus in der Straße sei anders gewesen. Hier schließe sich eine Grünanlage an, so dass die Möglichkeit bestanden habe, mit dem Gehweg abzufallen.

Für den städtischen Petitionsausschuss ist nachvollziehbar, dass die entstandene Situation für den Petenten sehr ärgerlich ist. Letztlich ist er jedoch der Auffassung, dass der Petent – bevor er mit Pflasterarbeiten für die Zufahrt begonnen hat – beim Amt für Straßen und Verkehr hätte nachfragen müssen. Er konnte sich nicht darauf verlassen, dass der Gehweg auf seiner Seite zwingend in gleicher Höhe wie auf der gegenüberliegenden Straßenseite angelegt werden würde. Das Amt für Straßen und Verkehr gibt den Anliegern auf Verlangen die Anschlusshöhen im Übergang vom öffentlichen zum privaten Grund grundsätzlich schriftlich bekannt. Diese Verfahrensweise ist für den städtischen Petitionsausschuss nachvollziehbar, weil sie Rechtssicherheit bietet und hilft, Missverständnisse zu vermeiden.

**Eingabe-Nr.:** S 18/139

**Gegenstand:** Beschwerde über das Jugendamt

**Begründung:** Der Petent erhebt schwere Vorwürfe gegen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Soziale Dienste. Er vertritt die Auffassung, das Amt für Soziale Dienste ignoriere seine Hinweise zum Schutz des Kindeswohls.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach einer eingehenden Prüfung der Vorwürfe zum Verhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes für Soziale Dienste kann der städtische Petitionsausschuss ein Fehlverhalten oder Versäumnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht feststellen. Vielmehr hat die Prüfung ergeben, dass das Amt den Vorwürfen des Petenten intensiv nachgeht und dabei seine Aufgabe des Kinderschutzes sehr ernst nimmt. Die Eingabe des Petenten kann aus diesen Gründen nicht unterstützt werden.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** S 18/84

**Gegenstand:** Ansiedlung eines Einkaufszentrums in Oberneuland

**Begründung:** Der Petent fordert von der Stadtbürgerschaft ein Einwirken auf den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr. Dieser beabsichtige, auf dem ehemaligen Sportplatz an der Mühlenfeldstraße in Oberneuland die Voraussetzungen für einen sogenannten Vollsortimenter zu schaffen. Die Ablehnung begründet der Petent u. a. mit der Störung des Ortsbildes und der Gefährdung des bestehenden Einzelhandelsstandortes.

Im Laufe des Petitionsverfahrens fand unter dem Namen „Zukunftswerkstatt Oberneuland“ ein Bürgerbeteiligungsverfahren statt. In dessen Verlauf wurde deutlich, dass die Bewohnerinnen und Bewohner einen Einkaufsmarkt in der Größe eines Vollsortimenters als nicht vereinbar mit dem dörflichen Charakter Oberneulands empfinden und es vielmehr der Wunsch der Bevölkerung ist, die Funktion der Mühlenfeldstraße als Zentrum des Stadtteils zu stärken. Als Konsequenz der „Zukunftswerkstatt Oberneuland“ hat die senatorische Behörde mitgeteilt, dass die zukünftige Nutzung des ehemaligen Sportplatzgeländes in einem weiteren vierteiligen Bürgerbeteiligungsverfahren unter Berücksichtigung der Wünsche der Bevölkerung neu erarbeitet werden soll. Das Ausschreibungsverfahren für das Grundstück wurde von Immobilien Bremen entsprechend gestoppt. Die Eingabe hat sich damit erledigt.

**Eingabe-Nr.:** S 18/130

**Gegenstand:** Pflege des Grünstreifens im Herdentorsteinweg

**Begründung:** Die Petenten beschwerten sich über den Zustand des Grünstreifens im Herdentorsteinweg. Sie trugen vor, die Verschmutzung dieses Bereichs sei wesentlich darauf zurückzuführen, dass sich dort keine öffentlichen Abfalleimer befinden. Außerdem fehlten Übergänge für Autofahrer, die zur Fahrbahnseite parken. Die Straße werde von Fußgängern stark frequentiert und vermittele ihnen einen schlechten Eindruck vom Stadtbild.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Im Rahmen der Ortsbesichtigung hat das Amt für Straßen und Verkehr zugesagt, im hier interessierenden Bereich zwei Mülleimer aufzustellen. Außerdem sollte ein Auftrag zur Reinigung im Bereich der Fahrradständer vergeben werden. In der Innenstadt wird täglich der grobe Unrat beseitigt. Die Mitarbeiter der Straßenreinigung sollen für den hier interessierenden Bereich besonders sensibilisiert werden. Für die Reinigung des Gehweges sind allerdings die Anlieger zuständig.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens wurde geprüft, ob auf dem Grünstreifen neue Beete angelegt werden können. Dies stellt jedoch keine dauerhafte Lösung dar, weil zu befürchten ist, dass die Beete nach kurzer Zeit von den aus ihren parkenden Fahrzeugen aussteigenden und kreuzenden Fußgängern zerstört sein werden. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr hat deshalb vorgeschlagen, wie in anderen Bereichen der Innenstadt, die Flächen mit Mineralgemisch aufzufüllen. Eine finanzielle Beteiligung der Anlieger hält er für wünschenswert.

**Eingabe-Nr.:** S 18/134

**Gegenstand:** Arbeitslosengeld II

**Begründung:** Der Petent beschwerte sich über das Jobcenter. Dieses habe es trotz diverser Hinweise, der Einreichung zusätzlicher Dokumente sowie eines förmlichen Widerspruchs nicht geschafft, eine fehlerhafte Anrechnung von Einkommen bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II zu korrigieren. Außerdem sei der herabwürdigende Umgang einiger Mitarbeiter des Jobcenters zu rügen.

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen räumte daraufhin ein, dass es zum einen aufgrund von fehlenden Unterlagen, zum anderen aber auch aufgrund von Verzögerungen, die dem Jobcenter anzulasten seien, zu einer verspäteten Bearbeitung des Widerspruchs und der Neuberechnung des Arbeitslosengeldes II gekommen sei. Für diese gelte es sich zu entschuldigen.

Nachdem der Petent nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens die Neuberechnung weiterhin in Zweifel zog, lud das Jobcenter den Petenten zu einem Gesprächstermin ein, um ihm die komplexe Neuberechnung seines Arbeitslosengeldes II detailliert zu erklären. Nach dieser Erläuterung hat der Petent erklärt, er betrachte den Vorgang für sich als erledigt. Den noch anhängigen Widerspruch hat er zurückgenommen.

**Eingabe-Nr.:** S 18/135

**Gegenstand:** Erschließung eines Grundstücks

**Begründung:** Die Petenten forderten von der Stadtbürgerschaft ein Einwirken auf den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr. Dieser hatte dem Bauherrn eines Neubauvorhabens an der Schwachhauser Heerstraße die Zusage der Zulässigkeit der Wegeführung ausgesprochen und den vom Bauherrn vorgelegten Lageplan genehmigt. Die Petenten hatten gegen diese Verfügungen parallel zur Petition Widerspruch eingelegt.

Dem Widerspruch wurde durch Widerruf der Zusage zur Zulässigkeit der Wegeführung und durch Rücknahme des genehmigten Lageplans vonseiten der senatorischen Behörde abgeholfen. Die Petition hat sich damit erledigt.

**Eingabe-Nr.:** S 18/149

**Gegenstand:** Beschwerde über das Jobcenter Süd

**Begründung:** Die Petentin beschwert sich über das Jobcenter Süd. Dieses habe zu Unrecht eine Anrechnung von Einkommen vorgenommen und zudem die Bewilligung von Bildungs- und Teilhabeleistungen für ihren Sohn grundlos versagt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Zwischen der Petentin und dem Jobcenter Süd kam es im Sommer 2012 zu Unstimmigkeiten über die Auszahlung von Leistungen nach dem SGB II. Während das Jobcenter eine Zahlung für August 2012 aufgrund der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch die Petentin versagte und zur Überbrückung des rückwirkend ausgezahlten Gehalts eine darlehensbewährte Zahlung anbot, forderte die Petentin eine Weitergewährung der Leistungen für den Monat August. Während das Vorgehen des Jobcenters nach Kenntnis des städtischen Petitionsausschusses grundsätzlich der üblichen Verfahrenspraxis entspricht, kam das Jobcenter der Petentin in diesem Fall entgegen und hob die Anrechnung für den August 2013 auf. Die Leistungen für den Monat August wurden der Petentin zur Überbrückung ausbezahlt und erst nach Eingang des Augustgehalts zurückgefordert.

Die Bearbeitung des Antrags auf Bildungs- und Teilhabeleistungen für den Sohn der Petentin ist inzwischen ebenfalls erfolgt, jedoch tatsächlich mit einiger Verzögerung. Diese hat das Jobcenter Süd für den städtischen Petitionsausschuss nachvollziehbar damit erklärt, dass das vom Sohn präferierte Sportangebot zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht als Anbieter von Bildungs- und Teilhabeleistungen anerkannt war. Dass die Anerkennung durch die senatorische Behörde mehr als ein halbes Jahr in Anspruch genommen hat, ist sicherlich zu missbilligen, die Gründe hierfür können vom städtischen Petitionsausschuss jedoch letztlich nicht geklärt werden. Das Jobcenter Süd hat sich für die Verzögerung bei der Petentin entschuldigt.

**Eingabe Nr.:** S 18/187  
S 18/192

S 18/198

S 18/199

**Gegenstand:** Erhalt des Rat und Tat Zentrums

**Begründung:** Die Petenten setzen sich für den Erhalt der Zuwendungen an das Rat und Tat Zentrum ein. Sie tragen vor, die Zuwendungen seien notwendig, um die professionelle Beratung und Begleitung homosexueller, bisexueller und transsexueller Personen in Bremen sicherzustellen.

Die Petition S 18/187 wurde veröffentlicht. Sie wird von 2 933 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt. Außerdem liegen dem städtischen Petitionsausschuss über 1 600 schriftliche Unterstützungsunterschriften vor.

Die Petition hat sich erledigt. Im Rahmen der Haushaltsberatungen werden die erforderlichen Mittel für das Rat und Tat Zentrum bereitgestellt.

**Eingabe-Nr.:** S 18/223

**Gegenstand:** Überprüfung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

**Begründung:** Der Petent beanstandet die Praxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Bezug auf die Rücküberstellung von Minderjährigen in einen Dublin-II-Staat sowie hinsichtlich der Inhaftierung von Personen, bei denen ein Dublin-II-Verfahren durchgeführt wird. Der Deutsche Bundestag hat die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium des Innern – überwiesen, soweit es um die Überprüfung der Praxis des BAMF bei Zustellungen von Bescheiden nach §§ 26a bzw. 27a AsylVfG in Verbindung mit Abschiebungsanordnungen gemäß § 34a AsylVfG geht, den Landesvolksvertretungen zugeleitet und die Petition im Übrigen abgeschlossen.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Soweit bis vor kurzem die Ausländerbehörden der Länder in das Verfahren der Bescheidzustellung im Rahmen der Amtshilfe eingebunden waren, hat sich diese Praxis mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU geändert. Nach dem neuen § 34a Abs. 2 AsylVfG ist nunmehr ein Eilrechtsschutzverfahren gegen Rücküberstellungsentscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Rahmen des Dublin-II-Verfahrens möglich. Im Zuge der Änderung seiner Verfahrenspraxis hat das Bundesamt festgelegt, nunmehr alle Bescheide zur Beschleunigung des Verfahrens in eigener Zuständigkeit zuzustellen. Die Ausländerbehörde in Bremen ist damit nicht mehr in die Praxis des Bundesamtes bei der Zustellung von Bescheiden nach §§ 26a bzw. 27a AsylVfG eingebunden. Die Eingabe hat sich hiermit erledigt.



